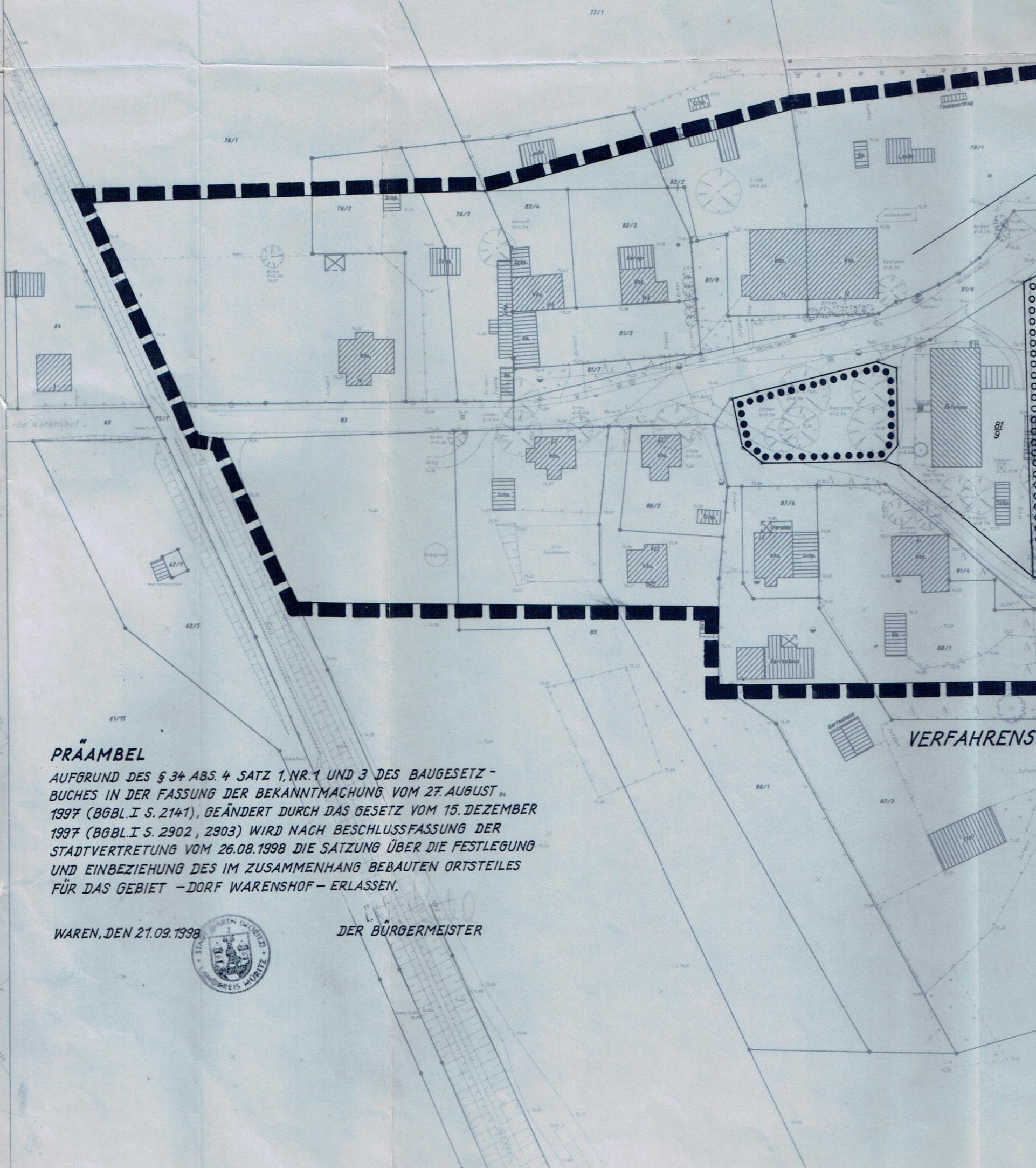


SATZUNG DER STADT WAREN

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER FESTLEGE- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG DER STADT MÜRITZ VOM 19/7/98



PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 SATZ 1, NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZ- BUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 15. DEZEMBER 1997 (BGBl. I S. 2902, 2903) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER STADTVERTRETUNG VOM 26.08.1998 DIE SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND EINBEZIEHUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DAS GEBIET -DORF WARENSHOF- ERLASSEN.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

VERFAHRENS

LEGENDE

FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN GEM § 9 ABS.1 BAUGB

BAUWEISE:

○ OFFENE BAUWEISE (§ 22 ABS. 1 UND 2 BAUNVO)

△ ED EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GRÜNNORDNUNG:

●●●● UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS.1 NR.25b BAUGB)

○●●● UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS.1 NR.25a BAUGB)

□ ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ (§ 9 ABS.1 NR.15 BAUGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



TRINKWASSERSCHUTZZONE III DER WASSERFASSUNG
WARENSHOF

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

—○— BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
79/1 FLURSTÜCKSNUMMER

Bodendenkmalpflege:

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5. DIE BEKANNTMACHUNG DIESER SATZUNG IST AM 28.09.98 IM WARENER WOCHENBLATT ERFOLGT.

WAREN, DEN 30.09.1998



W. D. D. D.
DER BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.09.98 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSSTAB 1:4000 VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

WAREN, DEN 22.09.98

K. D. D. D.
DER LEITER DES KATASTER-
UND VERMESSUNGSAMTES
WAREN (MÜRITZ)